

| | | |
|----------------------------------|----------------|------------|
| Vom Leitungsbereich auszufüllen. | | |
| Eingangsdatum Leitung | Tagebuchnummer | eDW-Nummer |

| | |
|---|--------------|
| 16. Dezember 2021 <u>zur Information</u> Herrn Minister a.d.D. Sachstand Nord Stream 2 inkl. Zertifizierungsverfahren und US- Sanktionen | BM |
| | PSt |
| | St |
| | Koord |

| | | | | |
|--------------|------------|-------|-----|----|
| Aktenzeichen | IIB4 - | | | |
| Bearb. | RL | Mitz. | UAL | AL |
| [Redacted] | [Redacted] | | | |

Anl.: Versorgungssicherheitsbewertung vom 26.10.2021

I. Sachstände

- 1) Nord Stream 2 (inkl. Zertifizierungsverfahren)
- 2) US-Sanktionen gegen Nord Stream 2

Nord Stream 2 (inkl. Zertifizierungsverfahren)

Nord Stream 2 AG hat am 18.10.2021 die Befüllung des ersten Stranges abgeschlossen. Die Befüllung des zweiten Stranges wird voraussichtlich noch im Dezember 2021 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Pipeline **technisch betriebsbereit**. Beide Rohrleitungen bleiben aber abgesperrt und werden **erst zur Inbetriebnahme wieder geöffnet, vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Zertifizierungsverfahrens**.

Zertifizierung: Mitte Juni d.J. hatte die Nord Stream 2 AG **Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber (ITO)** bei der BNetzA nach §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG gestellt. ITOs sind eine zugelassene Entflechtungsform nach dem Gasbinnenmarktrecht.

Wird der Transportnetzbetreiber aus einem **Drittstaat (hier: Russland)** kontrolliert, kann die Zertifizierung gem. § 4b Abs. 2 EnWG nur erteilt werden, wenn zusätzlich das BMWi feststellt, dass die **Erteilung der Zertifizierung die Versorgungssicherheit in DEU und der EU nicht gefährdet**. Die Versorgungssicherheitsprüfung ist damit integraler Teil und zwingende Voraussetzung für eine positive Zertifizierung durch die BNetzA. BMWi hat die Analyse der Versorgungssicherheit im Zertifizierungsverfahren Nord Stream 2 abgeschlossen und am 26.10.2021 an die BNetzA übermittelt. BMWi kam in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet. Wesentliche Gründe waren:

- Die Nord Stream 2-Pipeline stellt eine zusätzliche Leitungskapazität für den Erdgasimport dar und erschließt zudem, neue Lieferquellen (Gasfelder in RUS); dies wirkt sich positiv auf Versorgungssicherheit aus.
- In den vergangenen Jahren wurden systematisch Vorkehrungen getroffen, um einseitige Abhängigkeiten zu verringern, wie z.B. Schaffung von Reverse Flow, wettbewerbs- und binnenmarktrechtliche Neuerungen, neue Importoptionen durch LNG. Wir gehen daher auch bei einem steigenden Importanteil aus RUS nicht von einer Gefährdung der Versorgungssicherheit aus
- Fortsetzung des Ukraine-Gastransits ist dabei zur Steigerung der Resilienz der Gasversorgung der EU außerordentlich wichtig und sollte daher aufrechterhalten bleiben
- Zu prüfen waren Auswirkungen der Zertifizierung eines Netzbetreibers auf die Versorgungssicherheit. Für Gaslieferungen und die Einhaltung entsprechender Lieferverträge bleibt dabei allein der Lieferant verantwortlich, nicht der Netzbetreiber.
- Möglichkeiten zur Einflussnahme des Transportnetzbetreibers auf die Verteilung zwischen verschiedenen Lieferrouten sind im normalen Netzbetrieb bei Einhaltung der Entflechtungsregeln nicht erkennbar. Eventuellen Verstößen gegen das Entflechtungsrecht müsste die BNetzA im Rahmen ihrer Aufsicht nachgehen.

Der Versorgungssicherheitsanalyse des BMWi vorausgegangen waren auch **Konsultationen mit EU-Nachbarstaaten**, die ebenfalls in die Analyse eingeflossen sind. So wurde den EU-Mitgliedsländern Estland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn eine Konsultationsmöglichkeit eingeräumt.

Die polnische PGNiG (30.07.2021), die ukrainische Naftogaz (15.10.2021) und die ukrainische GTSOU (20.10.2021) haben **Beiladungsanträge** bei der BNetzA zum Zertifizierungsverfahren gestellt, die sich auch auf den Prüfungsbeitrag des BMWi beziehen. Alle drei wurden durch die BNetzA beigeladen.

Zeitlich ist für das Verfahren bei der BNetzA ab Vollständigkeit der Unterlagen die Erstellung eines Entscheidungsentwurfs innerhalb von 4 Monaten vorgesehen. Die KOM erstellt dann innerhalb von 2 Monaten eine Stellungnahme. Bei Anhörungen interessierter

Parteien wie z.B. ACER verlängert sich die Frist um weitere 2 Monate. Die BNetzA trägt der Stellungnahme der KOM so weit wie möglich Rechnung und hat dann 2 Monate für die Erstellung der Zertifizierungsentscheidung.

Die BNetzA hat am 16.11.2021 offiziell mitgeteilt, das **Zertifizierungsverfahren vorläufig auszusetzen**. Nach §10 Abs. 2 EnWG i.V.m. RL 2009/101/EG ist der Transportnetzbetreiber in Form einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates zu organisieren. Da der Betrieb durch eine Schweizer AG mit Sitz in Zug nicht in solch einer zulässigen Rechtsform organisiert ist, hat die Antragstellerin ihre Absicht mitgeteilt, eine **deutsche Tochtergesellschaft** zu gründen, die neue Eigentümerin des deutschen Teilstücks der Pipeline werden und dieses betreiben soll. Diese Tochtergesellschaft muss dann selbst die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes an einen Unabhängigen Transportnetzbetreiber erfüllen. Das Verfahren bleibt so lange ausgesetzt, bis die BNetzA die **neu vorzulegenden Unterlagen** der Tochtergesellschaft als neuer Antragstellerin auf ihre Vollständigkeit hin geprüft hat. Danach wird die BNetzA ihre Prüfung **innerhalb des verbleibenden Restes der vom Gesetz vorgesehenen viermonatigen Frist fortsetzen**, einen Entscheidungsentwurf erstellen und, wie durch Binnenmarktrecht vorgesehen, der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Momentan gehen wir davon aus, dass die Gründung der neuen Tochtergesellschaft ca. 2 Monate dauern wird.

Die BNetzA hat am 9.11.2021 die EU-KOM über die Aussetzung unterrichtet. EU-KOM hatte keine Einwände.

Eine kommerzielle Inbetriebnahme der Pipeline darf erst nach Abschluss des laufenden Zertifizierungsverfahrens der Nord Stream 2 AG bei der Bundesnetzagentur erfolgen.

Rolle des BMWi im Zusammenhang mit Nord Stream 2:

[in der Vergangenheit ██████████]

Das Zertifizierungsverfahren wird von der BNetzA geführt. Dem BMWi obliegt nach § 4b EnWG die Rolle der Prüfung der Auswirkungen der Zertifizierung der Transportnetzbetreiberin auf die Versorgungssicherheit in Deutschland und der EU als Teilaspekt des Verfahrens. Im Übrigen verlaufen die Prüfungen der BNetzA und des BMWi getrennt voneinander.

Nach Inbetriebnahme der Pipeline kommt dem BMWi keine Rolle mehr zu. Die Überwachung der regulatorischen Anforderungen obliegt der BNetzA.

US-Sanktionen gegen Nord Stream 2

Seit dem Inkrafttreten des Sanktionsgesetzes „Countering America’s Adversaries Through Sanctions Act“ (**CAATSA**) am **02.08.2017** bestehen unterschiedliche US-Sanktionen gegen das Projekt Nord Stream 2.

Am Tag der Unterzeichnung (**20.12.2019**) des US Sanktionsgesetzes „Protecting Europe's Energy Security Act“ (**PEESA**) wurden die Verlegearbeiten an der Nord Stream 2 Pipeline mit Abzug der Verlegeschiffe von Allseas unterbrochen.

Ab dem **15.07.2020** entfiel nach einer Änderung der Durchführungsbestimmungen von Section 232 (Erdgas-Exportpipelines in CAATSA) der Altvertragsschutz von Nord Stream 2. Personen die sich an der Finanzierung, dem Bau, der Röhrenverlegung oder verwandter

Dienstleistungen für die Pipelines beteiligen, können sanktioniert zu werden. Erfasst sind auch Tätigkeiten im Sinne der Vorschrift, d.h. Investitionen bzw. Dienstleistungen in Bezug auf Pipelines.

Am **01.01.2021** wurde PEESA weiter verschärft. Zusätzlich zu den Verlegeschiffen werden alle Dienstleistungen, die für den Betrieb der Schiffe erforderlich sind, vom Sanktionsverbot erfasst – einschl. Versicherungen und Zertifizierungen.

Am **19.01.2021** Sanktionslistungen auf der Basis des Sanktionsgesetzes „CAATSA“ aus 2017. Verhängt wurden „Blocking-Sanktionen“ gegen RUS Unternehmen „KVT-RUS“ und dessen Schiff „Fortuna“.

PEESA verlangt alle 90-Tage einen Bericht der US-Administration an Kongress zu Schiffen und Firmen, die sanktionsrelevante Tätigkeiten durchführen.

Am **19.02.2021** hat US-Administration den ersten PEESA-Bericht zur Umsetzung und Beachtung der PEESA-Sanktionen vorgelegt und Sanktionen gegen das RUS Verlegeschiff „Fortuna“ und seines Eigners die „KVT-RUS ausgesprochen und mitgeteilt, dass sich 18 Unternehmen aus dem Projekt zurückgezogen haben.

Der am **19.05.2021** von der US-Regierung vorgelegte PEESA- Bericht sieht SDN-Listungen gegen am Bau beteiligte Schiffe, ihre Eigner und RUS-Behörden vor sowie gegen die Nord Stream 2 AG und ihren CEO Warnig. Mit der Begründung, dass eine Sanktionierung der Nord Stream 2 AG die Beziehungen der USA zu DEU, der EU und weiterer Verbündeten beeinträchtigen könnte .wurde für die Nord Stream 2 AG und den Vorstand ein National Interest Waiver erteilt, der die Sanktionen aussetzt.

Am **20.08.2021** wurden im PEESA Bericht weitere russische Schiffe gelistet, die am Bau der NS2 Pipeline beteiligt sind.

Im Rahmen des letzten PEESA Bericht vom **20.11.2021** wurden eine RUS Entität sowie zwei Schiffe gelistet, darunter das der Stiftung MV gehörende „Blue Ship“ (wird noch bis Frühjahr für Steinaufschüttungen an der Pipeline eingesetzt). Dabei wird die Stiftung MV als „government entity“ verstanden und auf Sanktionen verzichtet.

Im Rahmen des **Entwurfs des US-Verteidigungshaushaltes 2022** („National Defense Authorization Act“ - NDAA) wurde sieben neue Gesetzesvorschläge (Amendments) zu weiteren Sanktionen gegen das Projekt eingebracht. Diese sahen u.a. neben der verpflichtenden Sanktionierung der Nord Stream 2 AG auch vor, dem Präsident das Recht zu entziehen, aus Gründen der nationalen Sicherheit Ausnahmen von Sanktionen (Waiver) zu verfügen. In Gesprächen mit US-Seite (BKAm, BMWi, AA und der Sonderbeauftragten der Bundesregierung für den Ukraine Gastransit) wurde die deutsche Position zu weiteren Sanktionen erläutert. Nach derzeitiger Kenntnis, wurde nach den Vermittlungsgesprächen im Kongress keiner der geplanten Gesetzesvorschläge übernommen. Damit wird der Verteidigungshaushalt im Unterschied zu 2019 und 2020 **keine neuen Sanktionsinstrumente** bzw. Verschärfung der bestehenden gegen das Pipelineprojekt Nord Stream 2 enthalten.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion zur Situation an der Ukrainisch/russischen Grenze und damit verbundenen etwaige US-/EU-Sanktionen ist die Nord Stream 2 Pipeline derzeit nicht direkt Gegenstand des AA-Papiers. Sie könnte aber durch den Verweis auf die DEU-USA Gemeinsame Erklärung betroffen sein.